



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht, [REDACTED]

Landesbetrieb Immobilienmanagement und
Grundvermögen (LIG)

Feuerwehr

Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Hamburg, den 06.12.2017

Ihr Antrag auf Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters, [REDACTED] Flurstücke
2245, 2650, 2262, 2261, 2260, 2259, 2258, 2257, 2256, 2255, 2254 und 5443, belegen
Mittlerer Landweg

Unser Geschäftszeichen: [REDACTED]

Bei Antwort bitte angeben

Sehr geehrter [REDACTED],

auf dem angefügten Lageplan erhalten Sie einen Auszug aus dem
Kampfmittelbelastungskataster. Dieser spiegelt den Kenntnisstand der GEKV zum dort
angegebenen Datum wider. Die Einstufung der Flächen als Verdachtsflächen erfolgt nach

§ 1 Abs. 4 der Kampfmittelverordnung (KampfmittelVO). Sie ist im Folgenden erläutert.

Flächen, für die die Kampfmittelfrage nicht geklärt ist:

Für die Flächen, die innerhalb der abgefragten Fläche weiß dargestellt sind (reine
Darstellung der Karte), liegen der GEKV noch keine Informationen über die
Kampfmittelbelastung vor.

Bauliche Maßnahmen nach § 2 Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 28. Januar
2005 dürfen nicht auf solchen Flächen durchgeführt werden. Vor Durchführung dieser
Maßnahmen ist für die betreffenden Flächen ein Antrag auf Gefahrenerkundung /
Luftbildauswertung zu stellen (§ 6 Abs. 1 KampfmittelVO).

Für Vorhaben, die NICHT dem § 2 HBauO unterliegen, besteht die Verpflichtung zur
Klärung der Kampfmittelfrage, aber keine Antragspflicht. Zur Klärung kann jedoch für die
betreffenden Flächen ein Antrag auf Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung gestellt
werden. Hierbei können diese Flächen möglicherweise vollständig von uns freigegeben
werden. Für Verdachtsflächen ermöglicht dieses Produkt eine kostengünstige und
zielorientierte Durchführung geeigneter Maßnahmen. Weitergehende Informationen stellt
Ihnen unsere Internetseite www.hamburg.de/gefarenerkundung zur Verfügung.
Des Weiteren ist es möglich direkt ein zugelassenes Fachunternehmen mit der
Sondierung zu beauftragen. Ein Register geeigneter Unternehmen zur
Kampfmittel Sondierung finden Sie unter www.hamburg.de/kampfmittelraeumdienst.

Flächen, die nicht als Verdachtsfläche eingestuft sind:

Auf den im Lageplan grün dargestellten Flächen besteht kein Hinweis auf noch vorhandene Bombenblindgänger und vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Ebenfalls grün dargestellt sind geräumte Flächen oder Flächen, die nach Fernerkundung freigegeben werden konnten. Für diese Flächen sind nach heutigem Kenntnisstand keine Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel notwendig.

Flächen, die als Verdachtsfläche eingestuft sind:

Auf den im anliegenden Lageplan ausschließlich gelb dargestellten Flächen besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Hier kann der Bombenblindgängerverdacht jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Auf den im anliegenden Lageplan gelb mit grüner Schraffur dargestellten Flächen besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel, jedoch kein Verdacht oder Hinweis auf noch vorhandene Bombenblindgänger.

Auf den im anliegenden Lageplan rot schraffiert dargestellten Flächen besteht der Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg. Dies trifft ebenfalls auf Bombenkrater (gekreuzte Schraffur) und Bombenblindgängerverdachtsflächen zu, die als Trümmerflächen (grau mit roter Schraffur) oder ehemalige Wasserflächen (blau mit roter Schraffur) gekennzeichnet sind.

Auf den im anliegenden Lageplan rot dargestellten Flächen besteht Bombenblindgängerverdacht auf Grund eines registrierten Verdachtspunktes.

Auf den im anliegenden Lageplan orange dargestellten Flächen besteht Bombenblindgängerverdacht auf Grund einer angemessenen Anomalie.

Die auf dem anliegenden Lageplan orange schraffiert dargestellten Flächen gelten als Verdachtsfläche als Folge von Sondierungsergebnissen.

Bürgerhinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg werden auf dem anliegenden Plan mit gezahntem Umring dargestellt. Diese Flächen werden nach § 1 Abs. 4 KampfmittelVO ebenfalls als Verdachtsfläche eingestuft.

Für die im Lageplan als Verdachtsflächen ausgewiesenen Flächen gilt:

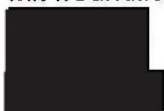
Nach § 6 Abs. 2 KampfmittelVO sind Eigentümer oder Veranlasser des Baugrundeingriffs verpflichtet geeignete Maßnahmen vorzunehmen, die zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

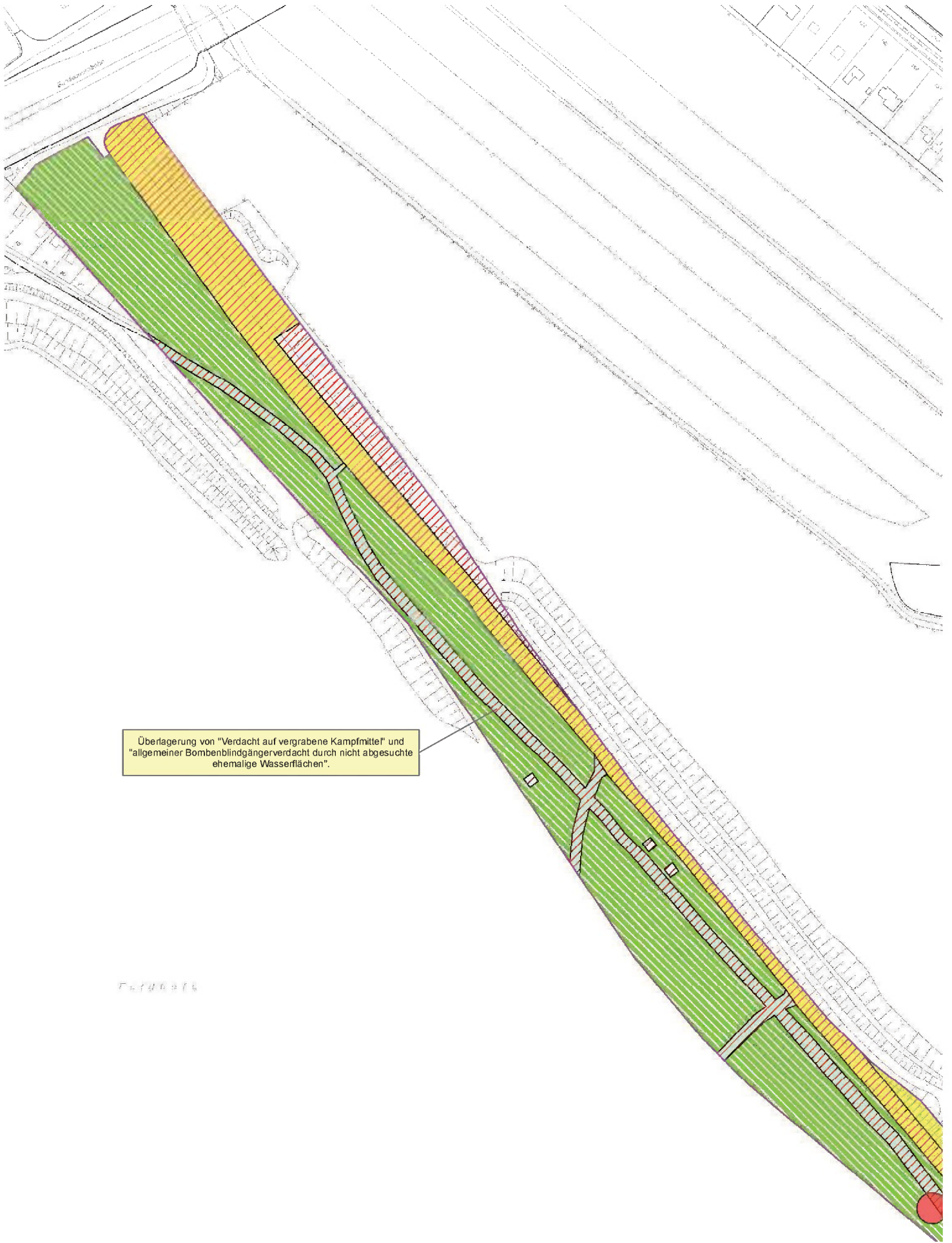
Der Lageplan zu diesem Schreiben stellt den aktuellen Stand des Kampfmittelbelastungskatasters zum dort angegebenen Datum dar. Durch eine spätere Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung können sich neue Erkenntnisse ergeben, die dieser Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters noch nicht zugrunde liegen.

Für Räummaßnahmen, die zur Kampfmittelfreiheit führen sollen (§ 8 KampfmittelVO), empfiehlt die GEKV grundsätzlich eine Gefahrenerkundung / Luftbildauswertung zu beantragen. Dann erhalten Sie die vollständige Auswertung ihrer Antragsfläche entsprechend der derzeitigen Rechtsgrundlagen und nach dem aktuellen Stand der Technik.

Ein Gebührenbescheid für die Antragsbearbeitung geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen





Überlagerung von "Verdacht auf vergrabene Kampfmittel" und "allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch nicht abgesuchte ehemalige Wasserflächen".

17/07052

se Umrandung kennzeichnen die von Ihnen beantragte che. Für alle Flächen innerhalb dieser Umrandung, jenen lediglich die Legenschaftskarte dargestellt ist, noch keine Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung vgl. Bauliche Maßnahmen nach §2 HBauVO dürfen erhalb dieser Flächen nicht durchgeführt werden.

n ohne Kampfmittelverdacht

mpfmittelfreie Fläche gemäß §8 (1) KampfmittelVO.

besteht kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene mpfmittel aus dem II. Weltkrieg. Es handelt sich um Flächen, die nach merkundung/ Luftbildauswertung freigegeben werden konnten. ch heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

n ohne abschließende Klärung

haben Arbeiten nach §8 (1) KampfmittelVO stattgefunden, die ht zu einer abschließenden Kampfmittelreifeheit geführt haben. ichten Sie die Erläuterungen im Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht

- Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Die Luftbildauswertung ergab jedoch keine Hinweise auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.
- Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Des Weiteren besteht der allgemeine Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.
- Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Auf gelb dargestellten Flächen ohne rote oder grüne Schraffur ist zusätzlicher Bombenblindgängerverdacht nicht auszuschließen. Wir empfehlen hier eine Luftbildauswertung/ Gefahrenerkundung zu beantragen.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch einen registrierten Verdachtspunkt.

- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Trümmerflächen.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch nicht abgesuchte ehemalige Wasserflächen.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Bombenkrater.
- Für Verdachtsflächen mit dieser Umrandung liegt ein Bürgerhinweis vor.
- Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie.
- Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund von Sondierungsergebnissen.

Kartenblatt 1 VON 4	Koordinatensystem: DHDN 3 Degree Gauss Zone 3 Projektion: Gauss Krüger Datum: Deutsches Hauptdreckernetz Einheit: Meter
Maßstab: 1:2.000	
Kartensteller: Marc Knobelsdorf - Hamburg den 06.12.2017	
Feuerwehr Hamburg Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEMV)	
Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.	

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEMV)

Lageplan zur Stellungnahme
BIS/F046 - 17/07052_1

Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters



Lageplan zur Stellungnahme
BIS/F046 - 17/07052_1

Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters

Diese Umrandung kennzeichnet die von Ihnen beantragte Fläche. Für alle Flächen innerhalb dieser Umrandung, in denen lediglich die Liegenschaftskarte dargestellt ist, ist noch keine Gefahrenerkundung/ Luftbildauswertung erfolgt. Bauliche Maßnahmen nach §2 HBauO dürfen innerhalb dieser Flächen nicht durchgeführt werden.

Flächen ohne Kampfmittelverdacht

Kampfmittelfreie Fläche gemäß §8 (1) KampfmittelVO.

Es besteht nach Luftbildauswertung/Fernerkundung kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Flächen ohne abschließende Klärung

Es haben Arbeiten nach §8 (1) KampfmittelVO stattgefunden, die nicht zu einer abschließenden Kampfmittelfreiheit geführt haben.
Beachten Sie die Erläuterungen im Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht

Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Die Luftbildauswertung ergab jedoch keine Hinweise auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.

Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Des Weiteren besteht der allgemeine Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.

Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Auf gelbe dargestellten Flächen ohne rote oder grüne Schraffur ist zusätzlicher Bombenblindgängerverdacht nicht auszuschließen. Wir empfehlen hier eine Luftbildauswertung/ Gefahrenerkundung zu beantragen.

Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch einen registrierten Verdachtspunkt.

Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht.

Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Trümmerflächen.

Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch nicht abgesuchte ehemalige Wasserflächen.

Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Bombenkrater.

Für Verdachtsflächen mit dieser Umrandung liegt ein Bürgerhinweis vor.

Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie.

Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund von Sondierungsergebnissen.

Überlagerung von "Verdacht auf vergrabene Kampfmittel" und "allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch nicht abgesuchte ehemalige Wasserflächen".



Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.

Kartenblatt
2 von 4



Koordinatensystem:
DHDN 3 Degree Gauss Zone 3
Projektion: Gauss Kruger
Datum: Deutsches Hauptdreiecksnetz
Einheit: Meter

Maßstab: 1:2.000

Kartenersteller: Marc Knobelsdorf - Hamburg den 06.12.2017





Lageplan zur Stellungnahme BIS/F046 - 17/07052_1

Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters


Diese Umrandung kennzeichnet die von Ihnen beantragte Fläche. Für alle Flächen innerhalb dieser Umrandung, in denen lediglich die Liegenschaftskarte dargestellt ist, ist noch keine Gefahrenerkundung/ Luftbildauswertung erfolgt. Bauliche Maßnahmen nach §2 HBauO dürfen innerhalb dieser Flächen nicht durchgeführt werden.

Flächen ohne Kampfmittelverdacht


 Kampfmittelfreie Fläche gemäß §8 (1) KampfmittelVO.

Es besteht nach Luftbildauswertung/Fernerkundung kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.


Flächen ohne abschließende Klärung


 Es haben Arbeiten nach §8 (1) KampfmittelVO stattgefunden, die nicht zu einer abschließenden Kampfmittelfreiheit geführt haben.
Beachten Sie die Erläuterungen im Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht

 Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Die Luftbildauswertung ergab jedoch keine Hinweise auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.


 Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Des Weiteren besteht der allgemeine Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.

 Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Auf gelb dargestellten Flächen ohne rote oder grüne Schraffur ist zusätzlicher Bombenblindgängerverdacht nicht auszuschließen. Wir empfehlen hier eine Luftbildauswertung/ Gefahrenerkundung zu beantragen.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch einen registrierten Verdachtspunkt.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Trümmerflächen.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch nicht abgesuchte ehemalige Wasserflächen.

 Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Bombenkrater.

 Für Verdachtsflächen mit dieser Umrandung liegt ein Bürgerhinweis vor.

 Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie.

 Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund von Sondierungsergebnissen.

Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.

Kartenblatt
3 von 4

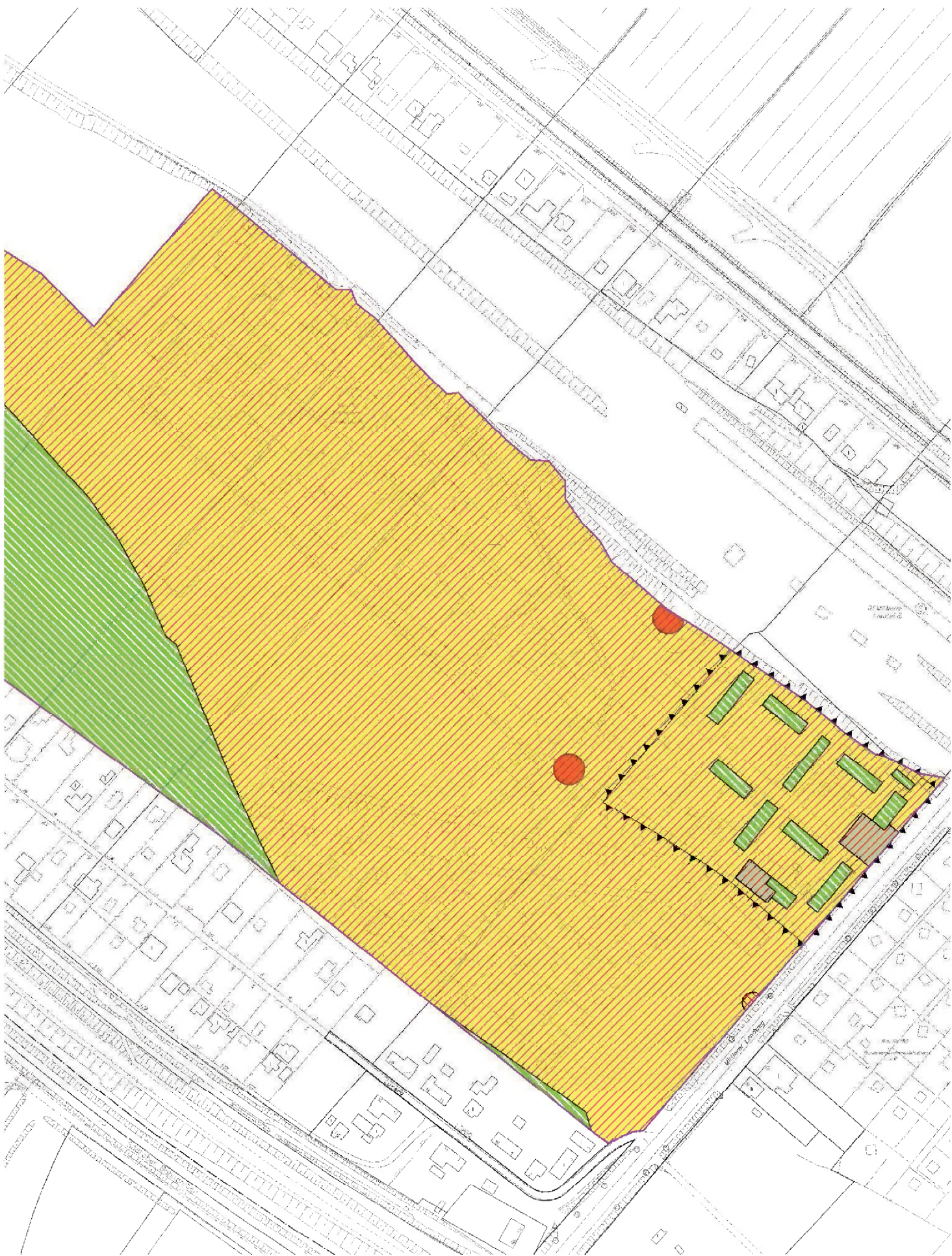


Koordinatensystem:
DHDN 3 Degree Gauss Zone 3
Projektion: Gauss Kruger
Datum: Deutsches Hauptdreiecksnetz
Einheit: Meter

Maßstab: 1:2.000

Kartenersteller: Marc Knobelsdorf - Hamburg den 06.12.2017





se Umrandung kennzeichnet die von Ihnen beantragte Fläche. Für alle Flächen innerhalb dieser Umrandung, jenen lediglich die Legenschaftskarte dargestellt ist, noch keine Gefahrenerkundung/Luftbildauswertung erfolgt. Bauliche Maßnahmen nach §2 HBAVO dürfen innerhalb dieser Flächen nicht durchgeführt werden.

Fläche ohne Kampfmittelverdacht

mpfmittefreie Fläche gemäß §8 (1) KampfmittelVO.

besteht kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Es handelt sich um Flächen, die nach Erkundung/Luftbildauswertung freigegeben werden konnten. Im heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Fläche ohne abschließende Klärung

haben Arbeiten nach §8 (1) KampfmittelVO stattgefunden, die nicht zu einer abschließenden Kampfmittelreife geführt haben. Achten Sie die Erläuterungen im Kartenblatt.

Flächen mit Kampfmittelverdacht

Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Die Luftbildauswertung ergab jedoch keine Hinweise auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.

Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Des Weiteren besteht der Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg.

Es besteht der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel. Auf gelb dargestellten Flächen ohne rote oder grüne Schraffur ist zusätzlicher Bombenblindgängerverdacht nicht auszuschließen. Wir empfehlen hier eine Luftbildauswertung/Gefahrenerkundung zu beantragen.

Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch einen registrierten Verdachtspunkt.

- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Trümmerflächen.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch nicht abgesuchte ehemalige Wasserflächen.
- Es besteht allgemeiner Bombenblindgängerverdacht durch Bombenkrater.
- Für Verdachtsflächen mit dieser Umrandung liegt ein Bürgerhinweis vor.
- Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund einer angemessenen Anomalie.
- Es besteht Kampfmittelverdacht aufgrund von Sondierungsergebnissen.

Kartenblatt 4 von 4

Koordinatensystem: DHDN 3 Degree Gauss Zone 3
 Projektion: Gauss Krüger
 Datum: Deutsches Hauptdreiecksnetz
 Einheit: Meter

Maßstab: 1:2.000

Kartensteller: Marc Knobelsdorf - Hamburg den 06.12.2017

Feuerwehr Hamburg
 Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEMV)

Lageplan nur in Verbindung mit der Stellungnahme gültig.

Freie und Hansestadt Hamburg
 Behörde für Inneres und Sport
 Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEMV)

Lageplan zur Stellungnahme
BIS/F046 - 17/07052_1

Prüfung des Kampfmittelbelastungskatasters